

Elternzeit für tariflich beschäftigte Lehrkräfte

Hinweise zur Elternzeit für Beschäftigte

Nach § 15 BEEG haben tariflich beschäftigte Lehrkräfte Anspruch auf Elternzeit ohne Entgelt, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Dieser Anspruch besteht unter Umständen auch für die Betreuung von Enkelkindern. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Ein Anteil von 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Für Kinder, die vor dem 01.07.2015 geboren wurden, ist ein Anteil von bis zu zwölf Monaten auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden, dies gilt auch für Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und die Berechtigten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BEEG.

Die Elternzeit ist spätestens sieben Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie in Anspruch genommen werden soll, zu beantragen. Bei Elternzeit zwischen dem 3. Geburtstag und vollendeten 8. Lebensjahr ist der Antrag auf Elternzeit spätestens 13 Wochen vor Beginn zu stellen. Gleichzeitig hat die Lehrkraft verbindlich zu erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie die Elternzeit nehmen will. Die Elternzeit kann auf drei -bei Geburten vor dem 01.07.2015 auf zwei- Zeitabschnitte verteilt werden. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit sowie die Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist -bis auf wenige Ausnahmen (siehe z.B. § 16 Abs. 2 BEEG) - nur mit vorheriger Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich. Unterbrechungen der Elternzeit sind nicht zulässig, wenn sie überwiegend auf die Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen. Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ohne sachgerechte Begründung vollständig ausgespart werden.

Während der Elternzeit ist tariflich beschäftigten Lehrkräften auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung beim selben Arbeitgeber mit bis zu 21,5 Pflichtwochenstunden (je nach individueller Pflichtstundenzahl, siehe vorstehende Tabelle) zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Zeitstunden wöchentlich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder als Selbstständige oder Selbstständiger ausgeübt werden. Nach Ablauf der Elternzeit besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung nach § 28 TV-L bzw. einer Teilzeitbeschäftigung nach § 11 Abs.1 TV-L.

Wer mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Elterngeld. Das Elterngeld muss schriftlich beim örtlich zuständigen Landesamt für soziale Dienste (LASD) beantragt werden. Der Antrag sollte möglichst bald nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gestellt werden. Rückwirkend wird das Elterngeld nur für höchstens drei Monate vor dem Antragseingang gezahlt. Antragsformulare sind beim LASD erhältlich.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der aktuell gültigen Fassung verwiesen.